

Satzung des Fördervereins e.V. Johann-Gottfried-Tulla-Grundschule Maximiliansau in der Fassung vom 22.04.2016

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Förderverein mit Sitz in 76744 Wörth am Rh. Ortsteil Maximiliansau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr(1. Januar bis 31. Dezember).
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Er führt den Zusatz „e.V.“

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist Förderung der Bildung und Erziehung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterstützung sämtlicher Belange der Grundschule und ihrer Schüler, insbesondere die Förderung der erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben in der Schule, die Ergänzung und Verbesserung der Hilfsmittel für Schüler und Schule, die Gewährung von Zuschüssen bei Schulfahrten sowie die Unterstützung von schulischen Vorhaben, die die Eingliederung in die Gemeinschaft oder Gesellschaft bewirken sollen. Z. B. Bestückung Schulbibliothek, Anschaffung Spielgeräte, Unterstützung einer Erziehungsberatungsstelle (pädagogische Maßnahmen z. B Mobbing), Unterstützung Kinder aus sozialschwachen Familien. Unterstützung von AG ´s z. B. Theater, Garten (grünes Klassenzimmer). Finanzierung der Mittagsbetreuung – subventioniert durch den Schulträger.
- (3) Der Förderverein übernimmt nur Aufgaben, die nicht zum Aufgabenbereich des Schulträgers der Grundschule gehören.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Förderverein ist eine gemeinnützige außerschulische Organisation im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mittel des Vereins.
- (6) Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung seines Aufnahmeantrages kann der Bewerber auf Antrag die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- (5) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (6) Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Beiträge nicht zurückverlangen.

§ 5

Beitrag, Spenden

- (1) Die Vereinsmitglieder zahlen einen jährlichen Vereinsbeitrag. Die Höhe des Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Spenden können zusätzlich geleistet werden.
- (2) Bescheinigungen über Beiträge und Spenden zur Vorlage beim Finanzamt werden auf Antrag ausgestellt.
- (3) Bei Beitritt während des laufenden Geschäftsjahres wird der volle Mitgliederbeitrag fällig.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 15.10. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 6

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder dem Zweiten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes es beantragen.
- (4) Satzungsänderungen sind nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder zulässig. Ansonsten erfolgt die Beschlussfassung durch einfache Mehrheit. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Entgegennahme des Jahres- und Kassenprüfungsberichts
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahl der Kassenprüfer
 5. Beschluss über die Beitragsordnung
 6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen
- (2) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, einem Beisitzer, dem Vorsitzenden des Schulleiternbeirats sowie dem Schulleiter.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt; nicht gewählt werden der Vorsitzende des Schulleiternbeirates und der Schulleiter, die dem Vorstand des Vereins kraft Amtes angehören.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Zweiten Vorsitzenden vertreten.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für die Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 1. Die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 2. Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 3. Die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
 4. Die Ausschließung von Mitgliedern
 5. Die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung der Körperschaft kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, die Stadt Wörth am Rhein, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke für die Johann-Gottfried-Tulla Grundschule zu verwenden hat.

Die Satzung in der Fassung vom 22.04.2016 wurde in der Mitgliederversammlung vom 01.06.2016 beschlossen.

76744 Wörth a.Rh., 01. 06.2016